

25. Mai 2022 – Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)
[BS 02.06.22]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.6.3 §1 Nummer 4, eingefügt durch das Dekret vom 29. Oktober 2021;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass anlässlich des Konzertierungsausschusses vom 20. Mai 2022 beschlossen wurde, die Maskenpflicht in verschiedenen Bereichen aufzuheben; dass diese Lockerungen ab dem 23. Mai 2022 in Kraft treten sollen; dass die Beendigung der Maskenpflicht mit einer Ausweitung der Grundrechte verbunden ist und es daher dringend erforderlich ist diese individuellen Freiheiten schnellstmöglich umzusetzen; dass gewisse Personengruppen trotz der Entspannung angesichts der relativ hohen Viruszirkulation und der Entwicklung von Omikron zu neuen Untervarianten weiterhin besonders geschützt werden müssen;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

In der Erwägung, dass der siebentägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 292 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt; dass der vierzehntägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 660 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt;

In der Erwägung, dass der vierzehntägige Inzidenzwert belgienweit bei 482 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt; dass der Inzidenzwert sowohl im deutschen Sprachgebiet als auch belgienweit seit mehreren Wochen sinkt; dass sich die Infektionszahlen demnach auf einem niedrigen Niveau stabilisieren;

In der Erwägung, dass der Anteil positiver Testergebnisse auf dem deutschen Sprachgebiet seit Ende Januar stark zurückgegangen ist; dass die Positivitätsrate mit 36,65% jedoch auf einem relativ hohen Niveau liegt, das über dem landesweiten Durchschnittswert von 21,3% liegt; dass der Anteil positiver Testergebnisse somit zu Vorsicht mahnt;

In der Erwägung, dass in den Krankenhäusern auf dem deutschen Sprachgebiet aktuell 3 Personen stationär aufgenommen sind, wovon 1 Person intensivmedizinisch behandelt werden;

In der Erwägung, dass die aktuelle Entspannung der epidemiologischen Lage und die damit einhergehende Entlastung des Gesundheitswesens es erlauben, gewisse Auflagen aufzuheben;

In der Erwägung, dass sich aus diesen Gründen empfiehlt, Präventionsmaßnahmen nur insoweit zu treffen, wie dies unbedingt erforderlich für den Schutz der Gesundheit und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens ist; dass die epidemiologische Situation aktuell die Tendenz einer Beruhigung aufweist und es ermöglicht die Maskenpflicht in bestimmten Sektoren zu lockern, auch wenn verletzte Personen von der Aufhebung dieser Maßnahme betroffen sind;

In der Erwägung, dass die Maskenpflicht in diesem Kontext in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren, in Einrichtungen der Tagesbetreuung und in den psychiatrischen Pflegeheimen, in den Impf- und Testzentren sowie den daran gekoppelten Laboren, in den Blutabnahmezentren, in gewissen Räumlichkeiten, in denen medizinische und paramedizinische Handlungen vorgenommen werden (Zahnärzte, Kinesitherapeuten, etc.), im Rahmen der Inanspruchnahme von Fahrdiensten und von Angeboten der häuslichen Unterstützung und in öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem deutschen Sprachgebiet nicht mehr verhältnismäßig ist;

In der Erwägung, dass die Pandemie noch nicht vollends abgeklungen ist und noch stets ein gewisses Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt; dass die Beschlüsse des Konzertierungsausschusses ebenfalls zur Folge haben, dass die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen bestehen bleibt; dass die Aufrechterhaltung (und Verlängerung) dieser elementaren Schutzmaßnahme für gewisse Personengruppen, die weiterhin besonders geschützt werden müssen, trotz der Entspannung angesichts der relativ hohen Viruszirkulation weiterhin notwendig ist.

In der Erwägung, dass die Bedeckung von Mund und Nase mittels einer Maske eine geeignete Maßnahme darstellt, um gewisse Risikogruppen weitgehend vor einer Ansteckung zu schützen;

In der Erwägung, dass das Tragen einer Maske für gewisse Risikogruppen, wie die Bewohner der psychiatrischen Pflegeheimen, der Wohn- und Pflegezentren für Senioren und der Tagesbetreuung, die Nutzer von Angeboten der häuslichen Unterstützung und von Fahrdiensten oder an bestimmten Orten mit außergewöhnlich

hohem Verkehrsaufkommen dringend empfohlen wird; dass sich diese Empfehlung auch auf Bereiche erstreckt, in denen Beschäftigte in engem Kontakt mit anderen Menschen stehen (wie z. B. im Sektor der Dienstleistungsschecks); dass ein Mindestmaß an Vorsichtsmaßnahmen weitergeführt werden sollte, um ihre Gesundheit zu schützen und eine Ansteckung vorzubeugen;

In der Erwägung, dass der mit der Maskenpflicht verbundene Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen als grundsätzlich sehr gering zu bewerten ist und angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes als verhältnismäßig zu bewerten und daher hinzunehmen ist;

In der Erwägung, dass das Auferlegen stärker einschränkender Maßnahmen für diese Risikogruppen und ihre Besucher zum aktuellen Zeitpunkt unverhältnismäßig erscheint;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Artikel 3.7 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), eingefügt durch den Erlass vom 29. Oktober 2021 und zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 24. März 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von §2 wird die Wortfolge „in folgenden Gebäuden und Orten“ durch die Wortfolge „bei der Erbringung folgender Dienstleistungen“ ersetzt.

2. §2 Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

„4. bei Hausbesuchen und häuslicher Pflege, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann;“

3. §2 Nummern 5 bis 8 werden aufgehoben;

4. §3 wird aufgehoben.

Art. 2 – In Artikel 3.8 Absatz 3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 29. Oktober 2021 und zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 24. März 2022, wird die Angabe „26. Juni 2022“ durch die Angabe „23. August 2022“ ersetzt.

Art. 3 – Gemäß Artikel 10.6.3 §1 Absatz 4 Nummer 3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention wird der vorliegende Erlass unmittelbar nach seiner Verabschiedung dem Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Art. 4 – Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2022 in Kraft.

Art. 5 – Der Minister für Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 25. Mai 2022

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS